



WEISUNG

Naturalgaben

Richtlinien über Abgabetermine, Umfang und Zusammensetzung (nach Hausordnung der JVA Pöschwies und Hausordnung JVA Pöschwies-KSV)

1. Termine

Die Gefangenen können **4 mal** pro Jahr **1 Lebensmittelpaket (Bruttogewicht pro Paket max. 5 kg)** empfangen:

- am Geburtstag
Abgabetermin: bis zwei Wochen vor / nach dem Geburtstag
- in der Zeit vom 2. Mai bis 15. Mai
- in der Zeit vom 1. September bis 15. September
- an Weihnachten
Abgabetermin: in der Zeit vom 1. Dezember bis 25. Dezember

Fällt der Geburtstag auf einen der drei übrigen Paket-Termine, so kann das von aussen kommende Geburtstagspaket bis zu einem Monat vor- oder nachbezogen werden (entscheidend ist das Geburtsdatum).

Die Gabenpakete können in den oben erwähnten Zeiträumen per Post / Paketzustelldienst geschickt oder persönlich unter Vorlage eines Ausweises an der Personenkontrolle abgegeben werden.

Gefangene, die innerhalb der Frist kein Paket erhalten haben, können sich selbst ein solches im Maximalwert von Fr. 100.-- (Bezug ab Freikonto) am anstaltsinternen Kiosk kaufen, sofern sich genügend Geld auf ihrem Freikonto befindet (gilt nicht im KSV).

2. Zusammensetzung

2.1. Gestattete Artikel

- Nur haltbare Lebensmittel wie Dörrfrüchte, Schokolade, Trockenfleisch / Dauerwurstwaren (max. 1 kg), Hartkäse, Konfekt, Kaffee, Zucker, Schokoladenpulver, etc.
- 2 Stangen Zigaretten oder 200 Stück Stumpen / Zigarren oder 500 g Tabak (ungepresst)



2.2. Nicht gestattete Artikel

- Alkohol in jeder Form, Frischfleisch, Lachs, geräucherter Fisch, Weichkäse, Gewürze jeder Art, Kaugummi
- Getränke
- Lebensmittel in Glasverpackungen oder Blech- und Aluminiumdosen
- alle Toilettenartikel, Medikamente
- leicht verderbliche Lebensmittel und solche, die gekühlt, aufgewärmt oder gekocht werden müssen
- nicht haltbares oder selbst hergestelltes Gebäck, insbesondere Fladengebäck (Pite, Burek, etc.)
- Lebensmittel, die sich nicht mehr in der verschlossenen Verkaufs- oder Originalverpackung befinden
- Nahrungsergänzungsmittel / Kraftnahrung in jeglicher Konsistenz

2.3. Bewilligungspflichtige Artikel

Diese Artikel werden nicht an die Gefangenen abgegeben. Die Artikel sind bewilligungspflichtig und benötigen vorgängig einen Hausbrief des Gefangenen.

- Geschenkartikel wie CDs, Musikkassetten, Bücher, Schmuck, Kleidungsstücke etc.

3. Allgemeines

Pakete, die unzulässige oder vorgängig nicht bewilligte Gegenstände enthalten, das Bruttogewicht von 5 kg übersteigen oder nicht termingerecht eintreffen, werden auf Kosten des Gefangenen retourniert oder entsorgt.

Mitgeltende Dokumente / Links
Formular: -
Dokument: -
Website: -

Prozess	Art	Dokumententitel	Prozesseigner	Version	vom
B05-00-00_W_Naturalgaben_B&S_20180427.docx					